

Jahresbericht des Gefahrgutbeauftragten für das Jahr 2008

1. Allgemeines

a) Firma:

b) Die Mindestinhalte des Jahresberichtes richten sich nach Anlage 1 der Gefahrgutbeauftragtenverordnung vom 26.03.1998, zuletzt geändert am 31.10.2006.

Die Firma wird durch einen externen Gefahrgutbeauftragten betreut. Neben der Erfüllung der Aufgaben gemäß GbV wurden folgende Leistungen vereinbart:

- Durchführung von Schulungen/Weiterbildungen für Beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen (jährlich).
- Erstellen und Aktualisieren von Checklisten und Übersichten für die einzelnen Bereiche gemäß Anforderung,
- Beratung in allen Fragen zum Thema Gefahrguttransport,
- laufende Informationen über aktuelle Änderungen im Gefahrgutrecht.

2. Art und Menge der gefährlichen Güter – unterteilt nach Klassen

Ermittlung der im Jahr 2008 verpackten, beförderten, versendeten, übergebenen oder empfangenen Gefahrgüter

Klasse	bis 5 t	5 t bis 50 t	50 t - 1000 t	über 1000 t
1 Explosivstoffe				
2 Gase				
3 Entzündbare flüssige Stoffe				

4.1 Entzündbare feste Stoffe				
4.2 Selbstentzündliche Stoffe				
4.3 Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln				
5.1 Entzündend (oxidierend) wirkende Stoffe				
5.2 Organische Peroxide				
6.1 Giftige Stoffe				
6.2 Ansteckungsgefährliche Stoffe				
8 Ätzende Stoffe				
9 Verschiedene gefährliche Stoffe und Gegenstände				

3. Zahl und Art der Unfälle, über die ein Unfallbericht erstellt worden ist.

2008: Kein Bericht erstellt

Der Unfallbericht ist seit 01.01.2000 vorgeschrieben und muss unverzüglich erstellt werden, wenn im Zusammenhang mit der Gefahrgutbeförderung durch Stoffaustritte Menschen, Tiere, Sachen oder die Umwelt zu Schaden gekommen sind. Ein Formblatt befindet sich im Kapitel 1.8.5 des ADR und kann bei Bedarf angefordert werden.

4. Sonstige Angaben, die nach Auffassung des Gefahrgutbeauftragten für die Beurteilung der Sicherheitslage von Bedeutung sind.

a) In folgenden Bereichen ist die Firma an der Gefahrgutbeförderung beteiligt:

Versender, Absender, Verpacker, Beförderer, Halter, Empfänger und Verloader von Gefahrgut mit dem Verkehrsträger Straße

b) Folgende Schulungen wurden 2008 durchgeführt:

Siehe Schulungsbescheinigung

c) Unterlagen

Im Zuge der Betreuung sind im Bereich des Gefahrguttransportes folgende Teilziele erreicht worden:

- Lückenlose Erfassung der Gefahrgüter, die Dokumentation und ordnungsgemäße Behandlung
- Checklisten für die einzelnen Bereiche
- Übersichten für die drei Verkehrsträger

Folgende Gesetzblätter und amtliche Veröffentlichungen werden regelmäßig ausgewertet:

- Bundesgesetzblatt Teil I
- Bundesgesetzblatt Teil II
- Verkehrsblatt
- Bundesanzeiger
- Allgemeines Ministerialblatt (Bund)
- Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
- Allgemeines Ministerialblatt Bayern

Über folgende wichtige Internetadressen wird die Aktualität gewährleistet:

http://www.bmvbs.de	(deutsches) Bundesverkehrsministerium. Aktuelle Telefonnummern und Stand der Gesetzgebung sind u.a. abrufbar.
http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.htm	Hier können die derzeit bestehenden ADR-Vereinbarungen eingesehen werden (teilweise jedoch nur in Englisch oder Französisch).
http://www.Umwelt-Online.de	Umfangreiches Umweltrecht, aktuell, EG-Recht, Bundesrecht, Länderrecht

Weiterhin werden insgesamt ca. 25 Internetseiten systematisch ausgewertet. Eine Übersicht kann bei Bedarf eingesehen werden.

d) Vorschlag über Betreuungsmaßnahmen im Jahr 2009

- (1) Für 2009 wird wieder eine innerbetriebliche Schulung vorgesehen.
Die von uns angebotenen Schulungen beruhen ausschließlich auf einer vertraglichen Festlegung.
Dauer, Themen und Teilnehmer legt der Unternehmer fest. Unsere Vorschläge sind unverbindlich und werden durch den jeweiligen Unternehmer freigegeben.

Ob die gesetzliche Schulungspflicht erfüllt ist, muss bei jedem einzelnen Mitarbeiter intern überprüft und bestimmt werden. In jedem Fall muss die Erstunterweisung und die technische Unterweisung in Geräte, Maschinen, Fahrzeuge etc. intern sichergestellt werden.

Jede Schulungsmaßnahme ist auf Ihre Wirksamkeit hin nach der Schulung zu überprüfen. Ist erkennbar, dass eine Schulungsmaßnahme nicht ausreicht, sind weitere Schulungen anzusetzen.

- (2) Die Überwachungsdichte kann wie in den vergangenen Jahren meines Erachtens gleich bleiben, weil bei den Kontrollen in der Vergangenheit keine besonderen sicherheitsrelevanten Mängel festgestellt wurden. Es ist und bleibt aber in der Verantwortung des Unternehmers, dies festzulegen. Durch die vereinbarte Pauschale wurde dies mittelbar festgelegt.

e) Kommunikation

Für die Verbindungsaufnahme mit dem Gefahrgutbeauftragten stehen Anrufbeantworter, Fax, Telefon und e-Mail zur Verfügung.

Anrufbeantworter, e-Mail und Fax werden in der Regel mindestens einmal täglich (spätestens abends) ausgewertet. Für dringende Fälle steht eine Handynummer zur Verfügung. Da das Handy bei Kundenbesuchen, Schulungen und Besprechungen in der Regel ausgeschaltet ist, sollte von der Mailbox Gebrauch gemacht werden. Die Mailbox wird mehrmals täglich ausgewertet.

f) Gefahrgutorganisation/Ansprechpartner

Für den Gefahrgutbeauftragten stehen entsprechende Ansprechpartner zur Verfügung. Die Festlegung von Verantwortlichkeiten bezüglich der Gefahrgutvorschriften ist nach meinem Kenntnisstand erfolgt.

In der Firma gibt es neben dem Unternehmer

- 1 Beauftragte Person (z.B. Abteilungsleiter, Disponent)
- Personen, die regelmäßig an der Beförderung beteiligt sind (im Auftrag handelnde Personen) (z.B. Packer, Büropersonal)
- Fahrzeugführer

Diese Personen sollten an den angesetzten Schulungen im Jahr 2009 wieder teilnehmen.

g) Vorschriftenentwicklung (Ausblick)

Durch das ADR 2009 besteht in jedem Fall Handlungsbedarf. Alle Unterlagen, Checklisten, Betriebsanweisungen und Mails, die sich auf das ADR 2007 beziehen, verlieren ab 01.07.2009 ihre Gültigkeit. Firmen und deren Mitarbeiter sind also verpflichtet, die Unterlagen, die über den 01.07.2009 hinaus verwendet werden sollen, auf Aktualität und Brauchbarkeit zu überprüfen. Ihr Gefahrgutbeauftragter unterstützt Sie dabei, wenn Sie ihn ansprechen.

Unterlagen, die sich auf noch ältere Ausgaben des ADR beziehen, sind bereits jetzt ungültig. Dies gilt analog für die jeweiligen Ausgaben der GGVSE.

Ab März/April ist mit der neuen GGVSEB (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn, Binnenschiff) zu rechnen. Dann müssen auch alle Checklisten überprüft und ggf. angepasst werden.

h) Vereinbarte Pauschale (Optional)

Die vereinbarte Pauschale dient zur Deckung aller Kosten, wie z.B. Fahrtkosten, Telefon- und Faxkosten, Kopierkosten, Arbeitszeit und Fahrzeit, Verbrauchs- und Arbeitsmaterialien, Kosten für Vertreterregelungen, anteilig Kosten für Literatur, Fachzeitschriften, Gesetzesblätter, Nebenkosten für Büro nebst Ausstattung, Aufrechterhaltung der Qualifikation, Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Versicherungen.

Die Pauschalabrechnung wurde gewählt, um für den Unternehmer eine fest planbare Summe zu bieten, andererseits aber auch dem Gefahrgutbeauftragten einen gewissen Spielraum zur Gestaltung der Dienstleistung zu lassen. Grundsätzlich wird versucht, mit dieser Pauschale die notwendigen Leistungen zu erbringen, wobei es – bedingt durch Schwerpunktthemen, Vorschriftenänderungen und andere Einflüsse – auch zu Verschiebungen zwischen zwei Jahren kommen kann.

Jedem Unternehmer muss klar sein, dass er selbst durch die Pauschale die Einsatzzeit des jeweiligen Beraters festlegt. Falls die Einsatzzeit aus Sicht des Unternehmers nicht ausreicht, muss er in jedem Fall weitere Zeiten festlegen und die Kosten dafür übernehmen.

i) Vertreterregelung (Gb) für Notfälle (Beispiel)

Für die Verkehrsträger Straße sind ausreichende Vertreterregelungen möglich.

Dipl.-Ing. Jürgen Werny, München (Tel.: 089 / 43 73 90 05, Fax: 089/43 73 90 04, Handy: 0172 / 86 32 53 7)

Diese werden bei längerer Abwesenheit (z.B. Urlaub) aktiviert, können aber in echten Notfällen auch zwischendurch angerufen werden.

j) Einhaltung der Unternehmerpflichten

Auch der Unternehmer (Geschäftsführer) hat nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung umfangreiche Pflichten zu erfüllen. Die nachfolgende Tabelle gibt Ihnen einen Überblick, welche Unternehmerpflichten es gibt und welche bußgeldbewehrt sind.

Grundsätzlich hat der Unternehmer die Organisationsverantwortung.

Organisationsmängel gehen zu seinen Lasten. Bezüglich der Verantwortung für die Einhaltung der Gefahrgutvorschriften ist zunächst der § 9 (5) des Gefahrgutbeförderungsgesetzes maßgebend. Die Unternehmerversantwortung ist also sozusagen an oberster Stelle festgelegt. Die Verantwortung kann jedoch im Rahmen des § 9 des Ordnungswidrigkeitengesetzes auf andere Mitarbeiter im Unternehmen übertragen werden. So nehmen häufig Betriebsleiter, Abteilungsleiter oder Werksleiter Unternehmerpflichten in eigener Verantwortung wahr. Ergibt sich diese Verantwortung nicht schon aus der Stellung der Person, muss der Unternehmer die Verantwortung ausdrücklich übertragen. Freiheit des Handelns, Entscheidungsbefugnisse und die soziale Adäquanz muss jedoch gewahrt bleiben. Letzteres bedeutet, dass die Übertragung im Rahmen der üblichen Regeln liegen muss. So ist es z.B. unzulässig, Unternehmerpflichten auf einen Arbeitnehmer zu übertragen, der faktisch keine Möglichkeiten hat, dieser Verantwortung auch gerecht zu werden.

Im § 7 der GbV in der Fassung vom 26.03.1998 sind neue Unternehmerpflichten formuliert worden. Viele davon sind für den Unternehmer bei Nichteinhaltung bußgeldbewehrt. Es lohnt sich also, sich mit der Thematik zu beschäftigen.

Zusammenfassend stellen sich die Unternehmerpflichten wie folgt dar:

Pflichten nach § 7 GbV:	Bußgeldbewehrt nach § 7 a GbV?	Bemerkungen
(1) Der Gefahrgutbeauftragte (interner oder externer) darf wegen der Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht benachteiligt werden.	Nein	
(2) Unternehmer und Inhaber von Betrieben haben dafür zu sorgen, dass		
1. der Gefahrgutbeauftragte		
a) vor seiner Bestellung im Besitz eines gültigen und auf die Tätigkeiten des Unternehmens oder Betriebes abgestellten Schulungsnachweises nach § 2 ist,	Ja	
b) alle zur Wahrnehmung seiner Tätigkeit erforderlichen sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen erhält, soweit sie die Beförderung gefährlicher Güter betreffen,	Nein	

Pflichten nach § 7 GbV:	Bußgeldbewehrt nach § 7 a GbV?	Bemerkungen
c) die notwendigen Mittel zur Aufgabenwahrnehmung erhält,	Nein	
d) jederzeit seine Vorschläge und Bedenken unmittelbar der entscheidenden Stelle im Unternehmen oder Betrieb vortragen kann,	Nein	
e) zu vorgesehenen Vorschlägen auf Änderung oder Anträgen auf Abweichungen von den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter Stellung nehmen kann,	Nein	
f) alle Aufgaben, die ihm nach § 1 c) Abs. 1 übertragen worden sind, ordnungsgemäß erfüllen kann;	Nein	
2. der Jahresbericht nach Anlage 1 Nr. 4 mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorgelegt wird;	Ja	
3. beauftragte Personen und sonstige verantwortliche Personen im Besitz einer für ihre Aufgabenbereiche ausgestellten Schulungsbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 1 sind.	Ja	

Weiterhin muss der Unternehmer oder Inhaber eines Betriebes folgende Aufgaben erfüllen:

Weitere Pflichten:	Bußgeldbewehrt nach § 7 a GbV?	Bemerkungen
Pflichten nach § 1 GbV:		
a) Gefahrgutbeauftragten schriftlich bestellen. Werden mehrere Gefahrgutbeauftragte bestellt, sind deren Aufgaben schriftlich festzulegen.	Ja	
b) Name des Gefahrgutbeauftragten im Unternehmen bekanntgeben	Nein	
c) Anordnung der Behörde zur Abberufung und/oder Bestellung eines neuen oder weiterer Gefahrgutbeauftragte beachten	Ja	
Pflichten nach § 1 d GbV		
Unfallbericht der Überwachungsbehörde zuleiten (§1 d Abs. (3) GbV) Der Unfallbericht ist 5 Jahre aufzubewahren.	Ja	

k. Verbesserungsvorschläge für die Arbeit des Gefahrgutbeauftragten

Verbesserungsvorschläge bzw. Kritik an der Arbeit des Gefahrgutbeauftragten sind mir nicht bekannt geworden. Protokolle werden in der Regel als Entwurf erstellt, so dass die Beteiligten jederzeit ihre Einwände und Änderungswünsche vorbringen können.

Dieser Jahresbericht ist vom Unternehmer mindestens 5 Jahre aufzubewahren.



Poing, den 02.01.2009

W. Spohr
Gefahrgutbeauftragter

Von dem Jahresbericht 2008 (Seite 1 – 8) Kenntnis genommen:

.....
(Datum, Unterschrift des Unternehmers)